



## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Schwerpunktbereiches Beschusswesen des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht

Stand: 01.08.2017

### 1. Allgemeines

Der Schwerpunktbereich Beschusswesen des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht besteht aus den Dienststellen Beschussamt Mellrichstadt und Beschussamt München.

Dieser erbringt gesetzlich zugewiesene hoheitliche Aufgaben, die **nicht** Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden die „AGB“) sind.

Auf der Grundlage dieser AGB, der technischen Regelwerke der Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen (VPAM), (inter-)nationalen Prüfvorschriften sowie individualvertraglicher Vereinbarungen erbringt das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht durch die Dienststellen Beschussamt Mellrichstadt und Beschussamt München (im Folgenden das „Beschussamt“) Leistungen im privatrechtlichen Bereich für Kunden (im Folgenden der „Auftraggeber“). In diesen AGB enthalten sind Regelungen des Geschäftsverhältnisses mit dem Auftraggeber, insbesondere bei der Durchführung von Prüfungen von Werkstoffen, Produkten und Komponenten für Personen- und Objektschutzeinrichtungen. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen. Ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das Beschussamt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das aktuelle Leistungsangebot ist im Internet für das

Beschussamt Mellrichstadt unter:

<https://www.beschussamt.bayern.de/>

→ Beschussamt Mellrichstadt

und für das

Beschussamt München unter:

<https://www.beschussamt.bayern.de/>

→ Beschussamt München

einsehbar.

Diese AGB sind durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://www.beschussamt.bayern.de/>

→ Privatrechtliche Aufgaben → Allgemeine Geschäftsbedingungen allgemein bekannt gemacht.



Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden die AGB auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber nicht nochmals ausdrücklich auf die Einbeziehung hingewiesen wird. Sofern eine Änderung der AGB stattfindet, wird der Auftraggeber jedoch umgehend hierüber informiert.

## **2. Vertragsschluss**

Aufträge für Leistungen sowie deren Änderungen sind vom Auftraggeber in schriftlicher Form, per E-Mail oder Fax an das Beschussamt zu richten. Die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehenden Dokumente sind dem Beschussamt in deutscher Sprache vorzulegen. Sofern für den Prüfauftrag notwendige Unterlagen in englischer Sprache verfasst sind, können auch diese vorgelegt werden. Das Beschussamt behält sich jedoch ausdrücklich vor, einzelne Passagen des englischsprachigen Dokuments in deutscher Sprache vorlegen zu lassen.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese AGB sowie die für die beauftragte Prüfung einschlägigen Prüfnormen einschließlich hierzu ergangener Beschlüsse jeweils nach aktuellem Stand an. Liegen für die Prüfung von Prüfmustern keine Prüfnormen oder andere Regelwerke vor, werden Art und Umfang der Prüfung mit dem Auftraggeber individuell vereinbart.

Die Annahme des Auftrags sowie eine Auftragsänderung oder -ergänzung erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form, per E-Mail oder Fax durch das Beschussamt. Mit Auftragsannahme durch das Beschussamt erfolgt der Vertragsschluss.

Bis zum Vertragsschluss sind Angebote des Beschussamtes, insbesondere zu Umfang, Ausführung, Preisen und Fristen freibleibend und nicht bindend.

## **3. Durchführung des Auftrages**

Die Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien und Liegenschaften des Beschussamtes durchgeführt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber können die Prüfungen auch an anderen Prüfungsorten durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Eignung und Festlegung der Prüfungsorte liegt beim Beschussamt.

Eine Teilnahme des Auftraggebers an der Prüfungsvorbereitung und der Prüfung bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Beschussamt und geschieht auf eigene Gefahr. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Hausrecht in den Räumlichkeiten des Beschussamtes anzuerkennen; den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.



Die vom Beschussamt angenommenen Aufträge werden, insofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, nach den Anforderungen der einschlägigen Prüfnormen unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt.

Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie zuvor schriftlich, per E-Mail oder Fax vertraglich vereinbart wurden.

Die Entscheidung über die Akzeptanz von beigestellten Leistungen und Prüfdokumenten liegt beim Beschussamt.

Mit Aushändigung der vereinbarten Prüfungsdokumentation gelten die vertraglichen Leistungen des Beschussamtes als erbracht und abgeschlossen.

Prüfzeugnisse und -berichte werden im Beschussamt für mindestens 5 Jahre archiviert. Abhängig von der vertraglich festgelegten Prüfgrundlage gelten unter Umständen erweiterte Aufbewahrungszeiten.

Nach Abschluss bzw. bei Abbruch der Prüfungen werden Prüfmuster vom Auftraggeber auf dessen Kosten abgeholt, zurückgesandt oder entsorgt.

#### **4. Pflichten des Beschussamtes**

Das Beschussamt führt alle Aufträge durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen durch.

#### **5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle für die Ausführungen des Auftrages notwendigen seinerseits oder von Dritten zu erbringenden Mitwirkungshandlungen kostenfrei und unter Beachtung der jeweils gültigen Prüfnormen oder Regelwerke zum Zeitpunkt der Prüfungen am Prüfungsort zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber kann die durch das Beschussamt ausgestellten Prüfzeugnisse und -berichte für seine geschäftlichen Zwecke nutzen.

#### **6. Geheimhaltung und Datenschutz**

Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Dokumente (ausgenommen Prüfzeugnisse und -berichte) sind, sofern nicht anderweitig in schriftlicher Form vereinbart, vertraulich zu behandeln.

Das Beschussamt darf Abschriften von ihm zur Einsicht überlassenen Unterlagen, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, anfertigen und diese, soweit nicht anderweitig vereinbart, zu den Akten nehmen.



Die Mitarbeiter/-innen des Beschussamtes sind nach Gesetz bzw. Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung von dienstlichen Informationen verpflichtet. Die Aufträge werden unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit unparteiisch, objektiv und unabhängig durchgeführt.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass das Beschussamt die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden, erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts speichert und verarbeitet.

## **7. Gewährleistung / Haftung**

Beschwerden gegen Prüfentscheidungen sind schriftlich gegenüber der jeweiligen Leitung des Beschussamtes anzuzeigen.

Das Beschussamt haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, vertragstypischen vorhersehbaren Schäden und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Damit entfällt auch eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei mittelbaren und unvorhersehbaren Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter. Das Beschussamt haftet im gleichen Umfang auch für seine Mitarbeiter sowie andere von ihm eingeschaltete Erfüllungsgehilfen.

Die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Auftraggebers gegenüber Dritten werden durch das Beschussamt weder eingeschränkt noch übernommen.

## **8. Zahlungsbedingungen und Preise**

Für die Berechnungen der Leistungen gelten die vertraglich individuell vereinbarten Preise.

Das Beschussamt behält sich vor, angemessene Abschlagszahlungen oder Vorschüsse zu verlangen. Die Abrechnung vertraglich vereinbarter „Langzeitleistungen“ erfolgt nach Leistungsfortschritt mittels Teilrechnungen in angemessenen Zeiträumen.

Das Beschussamt ist berechtigt, die für den Auftrag anfallenden Entgelte abzüglich ersparter Aufwendungen auch dann zu erheben, wenn die Prüfung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nicht am festgesetzten Termin stattfinden konnte.

(Mehr-)Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlung des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter wiederholt werden müssen, sich verzögern oder entfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen.



Soweit nicht anders vereinbart oder in der Rechnung kein konkreter Fälligkeitstermin genannt ist, sind Zahlungen innerhalb von einem Monat nach Rechnungsdatum zu leisten.

Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen.

## **9. Nebenabreden**

Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen von Mitarbeitern des Beschussamtes sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich, per E-Mail oder Fax bestätigt werden.

## **10. Gerichtsstand**

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Gerichtsstand für beide Vertragspartner München. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

## **11. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, gelten die übrigen Bedingungen uneingeschränkt fort.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen, unter Beachtung des geltenden Rechts, in der Art und Weise zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.